



**Gemeinde Rehetobel**

# Wasserversorgungsreglement

---

## 1. INHALTSVERZEICHNIS

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| 1. Allgemeines .....                                    | 4  |
| Art. 1    Zweck.....                                    | 4  |
| Art. 2    Rechtsform .....                              | 4  |
| Art. 3    Kunden.....                                   | 4  |
| Art. 4    Versorgungsgebiet.....                        | 4  |
| Art. 5    Eigentum .....                                | 4  |
| Art. 6    Organisation .....                            | 4  |
| Art. 7    Aufgaben der Kommission.....                  | 5  |
| 2. Wasserversorgungsanlagen .....                       | 5  |
| Art. 8    Öffentliche Versorgungsanlagen.....           | 5  |
| Art. 9    Öffentliches Leitungsnetz.....                | 5  |
| Art. 10    Hydranten .....                              | 5  |
| Art. 11    Öffentliche Brunnen .....                    | 5  |
| Art. 12    Durchleitungsrecht für Hauptleitungen .....  | 5  |
| Art. 13    Schutz der öffentlichen Leitungen .....      | 6  |
| Art. 14    Verlegung von Hauptleitungen .....           | 6  |
| 3. Anschlussleitungen .....                             | 6  |
| Art. 15    Definition.....                              | 6  |
| Art. 16    Bewilligungspflicht.....                     | 7  |
| Art. 17    Erstellung / Abnahme.....                    | 7  |
| Art. 18    Kostentragung / Eigentum .....               | 7  |
| Art. 19    Unterhalt und Verlegung .....                | 7  |
| Art. 20    Stilllegung .....                            | 8  |
| 4. Haustechnikanlagen .....                             | 8  |
| Art. 21    Definition.....                              | 8  |
| Art. 22    Eigentum.....                                | 8  |
| Art. 23    Technische Vorschriften.....                 | 8  |
| Art. 24    Unterhalt.....                               | 9  |
| Art. 25    Kontrolle .....                              | 9  |
| 5. Wasserlieferung.....                                 | 9  |
| Art. 26    Umfang und Garantie .....                    | 9  |
| Art. 27    Einschränkung der Wasserlieferung .....      | 9  |
| Art. 28    Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses..... | 10 |
| Art. 29    Ableitungsverbot .....                       | 10 |

|         |                                                               |    |
|---------|---------------------------------------------------------------|----|
| Art. 30 | Temporärer Wasserbezug .....                                  | 10 |
| Art. 31 | Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug ..... | 10 |
| 6.      | Verbrauchsmessung.....                                        | 10 |
| Art. 32 | Messeinrichtung (Wasserzähler) .....                          | 10 |
| Art. 33 | Haftung.....                                                  | 11 |
| Art. 34 | Standort / Übertragungseinrichtungen .....                    | 11 |
| Art. 35 | Ablesung der Messeinrichtung .....                            | 11 |
| Art. 36 | Fernablesung, Smart Metering .....                            | 11 |
| Art. 37 | Datenverarbeitung und Datenschutz.....                        | 11 |
| Art. 38 | Messgenauigkeit / Nach-Eichung .....                          | 11 |
| Art. 39 | Störung .....                                                 | 12 |
| 7.      | Finanzierung.....                                             | 12 |
| Art. 40 | Eigenwirtschaftlichkeit .....                                 | 12 |
| Art. 41 | Kostendeckung .....                                           | 12 |
| Art. 42 | Tarifordnung .....                                            | 12 |
| Art. 43 | Anschlussgebühren.....                                        | 12 |
| Art. 44 | Benützungsgebühren.....                                       | 12 |
| Art. 45 | Bauwasser .....                                               | 13 |
| Art. 46 | Abgeltung von Sonderleistungen .....                          | 13 |
| 8.      | Rechnungsstellung .....                                       | 13 |
| Art. 47 | Rechnungsstellung.....                                        | 13 |
| Art. 48 | Zahlungsbedingungen.....                                      | 13 |
| Art. 49 | Handänderungen.....                                           | 13 |
| 9.      | Straf- und Schlussbestimmungen.....                           | 13 |
| Art. 50 | Zu widerhandlungen.....                                       | 13 |
| Art. 51 | Rekurs.....                                                   | 14 |
| Art. 52 | Übergangsbestimmungen .....                                   | 14 |
| Art. 53 | Inkrafttreten .....                                           | 14 |

## 1. ALLGEMEINES

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Feuerschutz.

<sup>2</sup> Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft, soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

### Art. 2 Rechtsform

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde Rehetobel ist ein unselbständiger, öffentlicher Betrieb der Gemeindeverwaltung und untersteht dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung der Gemeinde enthalten ist.

### Art. 3 Kunden

<sup>1</sup> Die Kundschaft der Wasserversorgung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Wasser versorgter und/oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften.

<sup>2</sup> Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümer) haben eine Ansprechperson zu bestimmen, die gegenüber der Wasserversorgung als Ansprechperson auftritt.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe auf Wunsch direkt an Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter verrechnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bleiben in jedem Fall für Ausstände haftbar.

### Art. 4 Versorgungsgebiet

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung stellt die Versorgung im Gebiet der Gemeinde Rehetobel sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig und zumutbar ist. Ausnahmen sind bei angemessener Kostenbeteiligung – bis zur vollen Kostenübernahme – möglich.

<sup>2</sup> In Absprache mit den betreffenden Gemeinden/Wasserversorgungen kann auch für Liegenschaften/Weiler in angrenzenden Gemeinden Wasser abgegeben werden.

### Art. 5 Eigentum

<sup>1</sup> Die Gemeinde Rehetobel ist Eigentümerin der öffentlichen Versorgungsanlagen, des öffentlichen Leitungsnetzes und der Hydrantenanlagen.

### Art. 6 Organisation

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung eine Kommission.

<sup>2</sup> Die Bauverwaltung ist zuständig für den Austausch mit der Feuerwehr.

<sup>3</sup> Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Präsident der Kommission ist der zuständige Gemeinderat. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>4</sup> Das Büro Gemeinderat wählt zusammen mit dem Präsidenten der zuständigen Kommission einen Brunnenmeister/Wasserverantwortlichen und dessen Stellvertreter (Strassenmeister).

## Art. 7 Aufgaben der Kommission

<sup>1</sup> Der Kommission obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und den Richtlinien der Schweizerischen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

<sup>2</sup> Sie erarbeitet den Stellenbeschrieb für den Brunnenmeister/Wasserverantwortlichen und dessen Stellvertreter und veranlasst die Erarbeitung und Umsetzung betrieblicher und strategischer Grundlagen (u.a. generelle Wasserversorgungsplanung, Qualitätssicherung, Störfallvorsorge).

## 2. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

### Art. 8 Öffentliche Versorgungsanlagen

<sup>1</sup> Versorgungsanlagen sind Bauten und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser sowie die zugehörigen Steuerungseinrichtungen.

<sup>2</sup> Für Neubau und Ersatz der Hauptleitungen sind die Bedingungen der Assekuranz AR zu beachten.

### Art. 9 Öffentliches Leitungsnetz

<sup>1</sup> Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen.

<sup>2</sup> Als Hauptleitungen gelten alle Anlagen, die der Erschliessung des Versorgungsgebiets dienen und an denen Hauszuleitungen abzweigen oder Hydranten angeschlossen sind.

### Art. 10 Hydranten

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten. Die Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien der Assekuranz AR festgelegt. Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Feuerschutzkommission Wald-Rehetobel die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

<sup>3</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>4</sup> Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der Wasserversorgung. Hydranten dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung und der Feuerwehr bedient werden.

### Art. 11 Öffentliche Brunnen

<sup>1</sup> Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen sowie deren Leitungen und Quelfassungen werden durch die Wasserversorgung sichergestellt. In Dienstbarkeitsverträgen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

### Art. 12 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind gehalten, unentgeltlich

- Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren;
- das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten.

Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes<sup>1</sup> zur Anwendung. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben den Zugang für die Kontrolle resp. die Instandstellung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.

<sup>2</sup> Durchleitungsrechte sind im Grundbuch anzumerken<sup>2</sup>.

Verlangt es der Berechtigte oder der Belastete, so werden die Durchleitungen auf Kosten des Berechtigten als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen. Das Durchleitungsrecht kann einem gutgläubigen Erwerber auch ohne Eintragung entgegengehalten werden.

<sup>3</sup> Für Kulturschäden/Ertragsausfälle wird eine Entschädigung geleistet. Die Entschädigung richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes.

## Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>1</sup> Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 m zur Leitungsachse einzuhalten. Die Kommission entscheidet über Ausnahmen von dieser Bestimmung.

<sup>3</sup> Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen.

## Art. 14 Verlegung von Hauptleitungen

<sup>1</sup> Muss eine öffentliche Leitung in einem privaten Grundstück verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserversorgung die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden <sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen für eine Verlegung der öffentlichen Leitung vor Baubeginn bei der zuständigen Kommission einen Antrag stellen. Ohne vorgängige Zustimmung der Wasserversorgung darf kein Verlegen von Leitungen erfolgen.

# 3. ANSCHLUSSLEITUNGEN

## Art. 15 Definition

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Ein für diesen Zweck in der Hauptleitung vorhandenes T-Stück resp. die Anbohrung inkl. Absperrorgan an der Hauptleitung gelten als Teil der Anschlussleitung. Dies gilt analog bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung endet nach der Wassermesseinrichtung.

<sup>3</sup> Grundsätzlich werden keine Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (Enteignungsgesetz)

<sup>2</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 691

<sup>3</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 693 Abs. 3

## Art. 16 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- der Anschluss zusätzlicher Bauten/Einbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft;
- die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Zunahme des Wasserverbrauchs mit sich bringen;
- der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydrant usw.);
- wasserbetriebene Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkler, Feuerlöschposten usw.);
- der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen (Mechanische / Physikalische Systeme + Chemische Systeme);
- der Einbau von Regen- oder Grauwasseranlagen;
- der zusätzliche Anschluss von Quellwasser.

<sup>2</sup> Gesuche sind mit dem entsprechenden Gesuchsformular an die Wasserversorgung einzureichen. Die notwendigen Unterlagen/Pläne sind beizulegen.

<sup>3</sup> Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung im Rahmen der Anschlussbewilligung festgelegt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Möglichst nahe an der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

<sup>4</sup> Vor Erteilung der Bewilligung und Begleichung der fälligen Gebühren darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

## Art. 17 Erstellung / Abnahme

<sup>1</sup> Die Erstellung/Änderung eines Anschlusses darf nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Die Richtlinien des SVGW sind einzuhalten. Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Kundschaft.

<sup>2</sup> Anschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Verantwortlich für die Erdung ist der Liegenschaftseigentümer.

<sup>3</sup> Vor dem Eindecken ist die Anschlussleitung der Wasserversorgung zur Abnahme anzumelden. Die Leitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen und einzumessen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener oder verspäteter Abnahmemeldung, ordnet die Wasserversorgung die Freilegung und Prüfung der Leitung auf Kosten der Kundschaft an.

## Art. 18 Kostentragung / Eigentum

<sup>1</sup> Erstellung und Abnahme der Anschlussleitung erfolgen auf Kosten der Kundschaft. Die Anschlussleitung verbleibt im Eigentum der Kundschaft.

<sup>2</sup> Die Einmessung resp. die Katasternachführung geht zu Lasten der Wasserversorgung.

<sup>3</sup> Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mehrerer Liegenschaften ist ein Kostenteiler festzulegen; andernfalls ist nach benutzter Leitungslänge abzurechnen. Neuanschlüsse an bestehende Anschlussleitungen sind dem Eigentümer angemessen zu entschädigen. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

## Art. 19 Unterhalt und Verlegung

<sup>1</sup> Für Kontrolle und Unterhalt der Anlagen ist den Organen der Wasserversorgung jederzeit Zutritt auf private Grundstücke und zu den Wasserinstallationen zu gewähren <sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 701

<sup>2</sup> Schäden an Anschlussleitungen sowie ungewöhnliche Geräusche aus Installationen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

<sup>3</sup> Die Anschlussleitung ist von der Kundschaft auf eigene Kosten zu unterhalten und zu erneuern. Dies gilt auch im Falle von Anpassungen, welche aufgrund von Änderungen am öffentlichen Leitungsnetz notwendig werden.

<sup>4</sup> Verlegungen und Ersetzungen von Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Kundschaft. Die Kosten für den Ersatz des Schiebers bei Leitungsverlegungen werden von der Wasserversorgung übernommen, wenn der Schieber weniger als 10 Jahre alt ist, und zur Hälfte, wenn der Schieber zwischen 10 und 15 Jahre alt ist.

Bei einer Anpassung der Hauptleitung übernimmt die Wasserversorgung die Kosten für die Anpassung der Anschlussleitung inkl. des Schiebers.

## Art. 20 Stilllegung

<sup>1</sup> Bei Nullverbrauch von mehr als 12 Monaten ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen eine regelmässige Spülung (mind. 1'000 Liter alle 3 Monate) der Anschlussleitung zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Wird einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung des Anschlusses. Sofern die Kundschaft nicht innert Frist von 30 Tagen eine Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung innerhalb von 12 Monaten schriftlich zusichert, trennt die Wasserversorgung die Anschlussleitung zu Lasten der Kundschaft von der Hauptleitung oder einer gemeinsamen Anschlussleitung.

<sup>3</sup> Das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern ist strafbar.

<sup>4</sup> Eine vorübergehende Stilllegung erfolgt durch den Wasserverantwortlichen der Gemeinde und der Anschluss wird plombiert. Eine erneute Inbetriebnahme ist kostenpflichtig. Die Kosten der erneuten Inbetriebnahme richten sich nach der Tarifordnung pro gemessenen Anschluss.

## 4. HAUSTECHNIKANLAGEN

### Art. 21 Definition

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Gebäuden/Bauten, beginnend ab der Wassermesseinrichtung bis und mit den Entnahmestellen.

<sup>2</sup> Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### Art. 22 Eigentum

<sup>1</sup> Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kundschaft.

### Art. 23 Technische Vorschriften

<sup>1</sup> Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW sind verbindlich. Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserabgabe verweigert werden. Der Liegenschaftseigentümer haftet für allfällige Schäden.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, Kontrolle haustechnischer Wasserinstallationen vorzunehmen. Die Wasserversorgung kann von der Kundschaft einen Nachweis dahingehend fordern, dass die Installationen dem Stand der Technik entsprechen, wofür die Vorgaben des SVGW massgebend sind. Der

von der Wasserversorgung geforderte Nachweis ist durch eine von der Kundschaft beauftragte, fachkundigen Person zu erbringen.

<sup>3</sup> Jede Haustechnikanlage kann von den Mitarbeitenden der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

## Art. 24 Unterhalt

<sup>1</sup> Die Kundschaft ist für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verantwortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.

## Art. 25 Kontrolle

<sup>1</sup> Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Der Kontrollaufwand wegen nicht vorschriftsgemäss installierter oder betriebener Haustechnikanlagen werden in Rechnung gestellt.

# 5. WASSERLIEFERUNG

## Art. 26 Umfang und Garantie

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert im Regelfall jederzeit nach Massgabe der Anlagenleistung ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser mit bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck abzugeben. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, kurzfristig grosse Brauchwassermengen an einzelne Bezüger abzugeben, wenn dies die Belieferung der übrigen Kundschaft einschränkt.

<sup>3</sup> Lieferung und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch, welcher durch eine Messeinrichtung erhoben wird. Wasserbezüge ohne Messeinrichtung werden grundsätzlich nicht toleriert; die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>4</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Schwimmbädern sind verpflichtet, den Zeitpunkt des Füllens mit dem Wasserverantwortlichen frühzeitig zu vereinbaren. Bei Wasserknappheit kann dieser Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

## Art. 27 Einschränkung der Wasserlieferung

<sup>1</sup> In folgenden Fällen kann die Wasserlieferung vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden:

- im Falle höherer Gewalt (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage)
- bei technischen Störungen (Anlagenausfall)
- bei Wasserknappheit
- für Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- für Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen
- u.a.

<sup>2</sup> Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben und von der Wasserversorgung so kurz wie möglich gehalten. Die Wasserversorgung gewährt wegen Liefereinschränkungen keine Gebührenreduktion.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung übernimmt für Folgeschäden von Liefereinschränkungen keine Haftung. Es ist Sache der Kundschaft, sich mit fachgerecht installierter und gewarteter Haustechnik gegen solche Vorkommnisse abzusichern.

## Art. 28 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

<sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Einbau der von der Wasserversorgung gelieferten Messeinrichtung.

<sup>2</sup> Die Beendigung des Bezugsverhältnisses ist der Wasserversorgung vom Kunden schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Mit der Abtrennung der Anschlussleitung an der Hauptleitung durch die Wasserversorgung endet das Bezugsverhältnis. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten der Kundschaft.

## Art. 29 Ableitungsverbot

<sup>1</sup> Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

<sup>2</sup> Das Anbringen von Abzweigern und Zapfhähnen vor der Messeinrichtung sowie jegliche Manipulation an Messeinrichtung und Armaturen sind verboten.

## Art. 30 Temporärer Wasserbezug

<sup>1</sup> Der temporäre Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere Zwecke erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen der Wasserversorgung gemäss Tarif. Der Besteller haftet für die zur Verfügung gestellten Armaturen sowie für weitere Schäden als Folge unsachgemässer Handhabung.

## Art. 31 Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug

<sup>1</sup> Anschlüsse von Schwimmbassins an das Leitungsnetz sowie Bezüge mit hohem Wasserverbrauch (über 50 m<sup>3</sup> pro Tag) oder mit hohen Verbrauchsspitzen (über 2m<sup>3</sup> pro Stunde) bedürfen einer entsprechenden Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, ist gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

# 6. VERBRAUCHSMESSUNG

## Art. 32 Messeinrichtung (Wasserzähler)

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude eine geprüfte und plombierte Messeinrichtung ein. Diese bleibt im Eigentum der Wasserversorgung, welche auch für den Unterhalt besorgt ist.. Sie bestimmt die Art, den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung der Messeinrichtung nicht möglich, bewilligt sie einen besonderen Schacht und bestimmt dessen Ort, Art und Grösse. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>2</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur eine Messeinrichtung eingebaut. Ausnahmen werden durch die Wasserversorgung bewilligt. Wünscht die Kundschaft eine zusätzliche Messeinrichtung (Unterzähler), so hat sie die Kosten für deren Anschaffung, Einbau und Unterhalt selbst zu tragen.

<sup>3</sup> Der Zugang zu den Messeinrichtungen und dem Hauptabstellhahn ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals gehen zu Lasten der Kundschaft.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, Messeinrichtungen (z.B. für die Fernablesung) zu erneuern. Die Grundeigentümerschaft hat dazu nach Voranmeldung Zugang zu gewähren.

<sup>5</sup> Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

<sup>6</sup> Der erstmalige Einbau der Messeinrichtung erfolgt zu Lasten der Kundschaft.

## Art. 33 Haftung

<sup>1</sup> Die Kundschaft haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf keine Änderungen an der Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.

## Art. 34 Standort / Übertragungseinrichtungen

<sup>1</sup> Der Standort der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung in Absprache mit der Kundschaft festgelegt. Der Standort ist kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss jederzeit gut zugänglich sein. Die Kundschaft trägt die Kosten für ein allfälliges Leerrohr gemäss Angaben der Wasserversorgung für eine hausinterne Übertragungsleitung.

<sup>2</sup> Ist im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort zu finden, ist ein frostsicherer Messschacht auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen.

## Art. 35 Ablesung der Messeinrichtung

<sup>1</sup> Die ordentlichen Ablesetermine werden von der Wasserversorgung festgelegt.

<sup>2</sup> Das Ablesen des Zählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch beauftragtes Personal, durch Selbstablesung oder mittels elektronischer Fernablesung. Die Wasserversorgung bestimmt die Ableseperiode.

## Art. 36 Fernablesung, Smart Metering

<sup>1</sup> Für die Verbrauchsüberwachung, die Rechnungsstellung und einen effizienten Netzbetrieb darf die Wasserversorgung elektronische Messsysteme (Smart Metering) einsetzen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Wasserzählerstände mittels Fernablesung (per Funk, Kabel oder über das Stromnetz) festzustellen.

<sup>3</sup> Verweigert ein Wasserbezieher den Einsatz eines elektronischen Zählers, trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten für die manuelle Ablesung des Zählerstandes und den dadurch zusätzlich anfallenden Mehraufwand.

## Art. 37 Datenverarbeitung und Datenschutz

<sup>1</sup> Neben dem aktuellen Zählerstand zur Rechnungsstellung dürfen Verbrauchsdaten elektronisch gespeichert und übermittelt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs und zur Leckageortung notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Datenverarbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt.

<sup>3</sup> Eine detaillierte Speicherung oder Weitergabe von hochaufgelösten Verbrauchsprofilen (z. B. Stundenwerten) ist nur zulässig, wenn dies für die technische Betriebsführung zwingend erforderlich ist oder die ausdrückliche Einwilligung des Kunden vorliegt.

## Art. 38 Messgenauigkeit / Nach-Eichung

<sup>1</sup> Die Messeinrichtungen werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch revidiert oder ersetzt.

<sup>2</sup> Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen.

<sup>3</sup> Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserversorgung.

## Art. 39 Störung

<sup>1</sup> Störungen und Schäden der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

## 7. FINANZIERUNG

### Art. 40 Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend.

<sup>2</sup> Die Abrechnung der Wasserversorgung ist gemäss den geltenden Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.

### Art. 41 Kostendeckung

<sup>1</sup> Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren;
- Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde, Assekuranz usw.);
- Abgeltungen für Sonderleistungen.
- Abgaben für Feuerweiher und Hydrantenfonds

### Art. 42 Tarifordnung

<sup>1</sup> Die durch die Kundschaft zu entrichtenden Gebühren und Abgaben werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission die Tarifordnung fest.

### Art. 43 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Im Falle von Sprinkleranlagen kann die Wasserversorgung von dieser Bemessungsgrundlage abweichen. Bei Grossanschlüssen kann ein Volumenstrombegrenzer zu Lasten des Grundeigentümers eingebaut werden.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

<sup>4</sup> Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, so reduziert sich die Anschlussgebühr für den Neubau um die kalkulatorische Anschlussgebühr des abgebrochenen Gebäudes.

### Art. 44 Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse der Messeinrichtung. Diese wird durch die Wasserversorgung festgelegt.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Sie entfällt erst, wenn die Anschlussleitung auf Begehren der Kundschaft durch die Organe der Wasserversorgung von der Hauptleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung getrennt worden ist. Der Aufwand der Ausserbetriebnahme fällt zu Lasten der Grundeigentümerin und Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des effektiven Wasserbezugs gemäss Angaben der Messeinrichtung.

<sup>5</sup> Bei Fehlgang der Messeinrichtung wird der Wasserbezug seit der letzten Ablesung durch die Wasserversorgung als Durchschnittswert der zwei vorangehenden Betriebsjahre errechnet. Die Rückvergütung von Verbrauchsgebühren aus Vorjahren ist nicht möglich.

## Art. 45 Bauwasser

<sup>1</sup> Bauwasser wird gemäss Tarifordnung verrechnet. Für das bezogene Bauwasser haftet der Besteller.

## Art. 46 Abgeltung von Sonderleistungen

<sup>1</sup> Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserterminliche Ablesungen der Messeinrichtung, Wiederplombieren von Umgehungen werden der Kundschaft gemäss Tarifordnung verrechnet.

# 8. RECHNUNGSSTELLUNG

## Art. 47 Rechnungsstellung

<sup>1</sup> Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Benutzungsgebühren:

Die Benutzungsgebühren werden in der Regel jährlich abgerechnet. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

## Art. 48 Zahlungsbedingungen

<sup>1</sup> Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

<sup>2</sup> Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäss Art. 102 ff. OR verrechnet. Für Mahnungen wird eine Gebühr (Pauschale) erhoben.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder entsprechende technische Installationen vornehmen (z.B. Münzautomat). Die entsprechenden Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundschaft.

<sup>4</sup> Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet.

## Art. 49 Handänderungen

<sup>1</sup> Bei Handänderungen gilt das Wasserbezugsverhältnis uneingeschränkt auch für die neue Kundschaft. Diese haftet auch für allfällige Rückstände.

<sup>2</sup> Handänderungen sind vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, damit eine Zwischenablesung und folglich eine Zwischenabrechnung erfolgen kann.

# 9. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 50 Zuwiderhandlungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

## Art. 51 Rekurs

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen der zuständigen Kommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

## Art. 52 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für die Erhebung von Anschluss- und anderen Gebühren und Beiträgen gilt altes Recht, falls die entsprechende Bewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.

## Art. 53 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmbürger in Kraft und ersetzt das Reglement vom 4.12.1994.

Rehetobel, 13. August 2026

**Gemeinderat Rehetobel**

Urs Rohner  
Gemeindepräsident

Monika Graf  
Gemeindeschreiberin

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Rehetobel genehmigt am XXX.